

Formulierung in der zz. geltenden Geschäftsordnung

Vorgeschlagene neue Formulierung

Inhaltsübersicht Punkt IV.

Inhaltsübersicht Punkt IV.

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Inhaltsübersicht Punkt IV. § 34

Inhaltsübersicht Punkt IV. § 34

§ 34 In-Kraft-Treten

§ 34 Inkrafttreten

§ 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder **sowie an den Beigeordneten.**

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder.

§ 10 Abs. 1 Satz 1

§ 10 Abs. 1 Satz 1

Der Bürgermeister und **der Beigeordnete sowie** die vom Bürgermeister bestimmten Verwaltungsangehörigen nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

Der Bürgermeister und die vom Bürgermeister bestimmten Verwaltungsangehörigen nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

§ 10 Abs. 1 Satz 4

§ 10 Abs. 1 Satz 4

Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

(Satz 4 wird ersatzlos gestrichen)

§ 12 Abs. 1 Satz 1

§ 12 Abs. 1 Satz 1

Zu den Tagesordnungspunkten werden in der Regel Beschlussvorlagen gefertigt, die der Bürgermeister **bzw. der Beigeordnete** unterzeichnet.

Zu den Tagesordnungspunkten werden in der Regel Beschlussvorlagen gefertigt, die der Bürgermeister **oder ein von diesem bestimmter Verwaltungsangehöriger** unterzeichnet.

§ 17 Abs 2 Satz 1

§ 17 Abs 2 Satz 1

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der **Mitglieder des Rates** wird geheim abgestimmt.

Formulierung in der zz. geltenden Geschäftsordnung

§ 17 Abs 3 Satz 1

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung

§ 22 Abs 1 Satz 3

Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung berufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 26 Abs 3 Satz 3

Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung, allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 29 Abs 3

Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigten Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt, Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig; solange ihre Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 29 Abs. 4 Satz 1

Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Vorgeschlagene neue Formulierung

§ 17 Abs 3 Satz 1

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der **Mitglieder des Rates** erfolgt namentliche Abstimmung.

§ 22 Abs 1 Satz 3

Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung **gerufen** und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 26 Abs 3 Satz 3

Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung, allen **Ratsmitgliedern** zuzuleiten.

§ 29 Abs 3

Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigten Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) **übersteigt; Ausschüsse** gelten auch insoweit als **beschlussfähig, solange** ihre Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 29 Abs. 4 Satz 1

Der **Bürgermeister ist** berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Formulierung in der zz. geltenden Geschäftsordnung

§ 29 Abs. 8 Satz 3

Die Niederschriften sind dem Bürgermeister und den Ratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 31 Abs. 4

Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitglieder sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

Überschrift vor § 32

IV. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 34 Überschrift

In-Kraft-Treten

Vorgeschlagene neue Formulierung

§ 29 Abs. 8 Satz 3

Die Niederschriften sind dem Bürgermeister, den Ratsmitgliedern und den dem jeweiligen Ausschuss angehörenden sonstigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zuzuleiten.

§ 31 Abs. 4

Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von **Mitgliedern** sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

Überschrift vor § 32

IV. Schlussbestimmungen, **Inkrafttreten**

§ 34 Überschrift

Inkrafttreten